



Frau/Herrn

Gesundheitsamt (53)

Frau Seurig

Zimmer: 023 N

Telefon: (0 44 31) 85 - 5 08

Telefax: (0 44 31) 85 - 5 55

E-Mail: jugendärztlicher.dienst
@oldenburg-kreis.de

**Wir machen es möglich!
Sprechzeiten ohne Wartezeiten
Bitte vereinbaren Sie einen Termin!**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Aktenzeichen:

Wildeshausen,

53

Sehr geehrte Eltern bzw. liebe Erziehungsberechtigte,

Ihr Kind wird demnächst eingeschult und damit sowohl körperlich als auch psychisch vor ganz neue Aufgaben gestellt. Um den Gesundheits- und Entwicklungszustand Ihres Kindes zu erfassen und, wenn nötig, Behandlungs- und Fördermöglichkeiten zu nutzen, werden in Niedersachsen gesetzlich vorgeschriebene Schuleingangsuntersuchungen durchgeführt.

Die Einschulungsuntersuchung für Ihr Kind
findet am, den umUhr statt
in

Für eine umfassende Beurteilung Ihres Kindes benötigen wir von Ihnen auch Angaben über die bisherige Entwicklung und das Umfeld Ihres Kindes. Diese Fragen haben wir auf dem beiliegenden „Vorbereitungsbogen der Eltern auf die Untersuchung“ zusammengestellt. Die Fragen umfassen auch Angaben zur familiären Situation Ihres Kindes sowie zu Ihnen und Ihrer / Ihrem Ehe- oder Lebenspartnerin / -partner. Diese Angaben dienen dazu, stärkende und belastende Faktoren für Ihr Kind zu erkennen, und unsere Empfehlungen zur Förderung Ihres Kindes optimal auf das Umfeld abzustimmen. Bitte beantworten Sie den Vorbereitungsbogen in aller Ruhe zu Hause und bringen Sie ihn ausgefüllt zur Einschulungsuntersuchung mit. Wenn Sie einzelne Fragen nicht beantworten können oder möchten, besteht im Arztgespräch die Gelegenheit, diese Punkte zu besprechen. Der aufnehmenden Schule werden ausschließlich die für die Schulfähigkeit Ihres Kindes bedeutsamen Untersuchungsergebnisse mitgeteilt.

Ihre Angaben und die Untersuchungsergebnisse Ihres Kindes werden in Form einer Patientenakte auf Papier oder/und elektronisch erfasst. Sie unterliegen sowohl der ärztlichen Schweigepflicht als auch dem Datenschutz und werden nach 10 Jahren gelöscht. Jede Form der statistischen Auswertung (regional / überregional) erfolgt ausschließlich mit vollständig anonymisierten Daten, d.h. ohne die identifizierenden Personendaten (Name, Geburtsdatum, Wohnort) Ihres Kindes. Nur in dieser Form werden die Daten für spätere Auswertungen gespeichert. Ergebnisse werden immer nach Gruppen zusammengefasst in Tabellen und Grafiken dargestellt, so dass kein Rückschluss auf einzelne Kinder möglich ist.

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen finden Sie auf der Rückseite dieses Schreibens.

Bitte bringen Sie zur Einschulungsuntersuchung folgendes mit:

- das (gelbe) **Vorsorgeheft**,
- das **Impfbuch** bzw. die **Impfbescheinigungen**,
- den **Vorbereitungsbogen**,
- ggf. **Brille** und **Hörgerät**,
- (die **Krankenkassenkarte des Kindes**.)

Sollten Sie den oben genannten Termin nicht wahrnehmen können, bitten wir um Nachricht, damit wir mit Ihnen einen neuen Termin vereinbaren können. Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

Dienstgebäude
27793 Wildeshausen
Delmenhorster Str. 6

Sprechzeiten
Montag - Freitag 8.00 -12.00
nach Vereinbarung 7.00 -18.00
Kfz-Zul. auch Do. 15.00 -18.00

Vermittlung
(0 44 31) 85 - 0
Internet
www.oldenburg-kreis.de

Konten
029-433000 Landessparkasse zu Oldenburg BLZ 280 501 00
300 1604 000 Bremer Landesbank Oldenburg BLZ 290 500 00
760 67-308 Postgiroamt Hannover BLZ 250 100 30

Informationsschreiben zur Schuleingangsuntersuchung (Stand 9/2010)

Rechtsgrundlagen für die Schuleingangsuntersuchungen in Niedersachsen

NGöGD¹ § 5 Kinder- und Jugendgesundheit

(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte schützen und fördern besonders die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. ²Dazu sollen sie insbesondere gemeinsam mit Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen zielgruppen- und lebensraumbezogen auf die Prävention und auf eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinwirken.

(2) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte untersuchen die Kinder rechtzeitig vor der Einschulung ärztlich auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, die geeignet sind, die Schulfähigkeit zu beeinflussen (Schuleingangsuntersuchungen). ²Sie können die Schuleingangsuntersuchungen durch Ärztinnen und Ärzte vornehmen lassen, die nicht im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind. ³Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen den Erziehungsberechtigten (§ 55 des Niedersächsischen Schulgesetzes) die Untersuchungsergebnisse für ihr Kind mit. ⁴Der aufnehmenden Schule werden nur die für die Schulfähigkeit bedeutsamen Untersuchungsergebnisse mitgeteilt. ⁵Das Landesgesundheitsamt kann einheitliche fachliche Anforderungen für die Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen empfehlen.

NGöGD² § 8 Gesundheitsberichterstattung

(1) ¹Die Gesundheitsberichterstattung dient der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die die Gesundheit fördern und Krankheiten verhüten. ²In den Berichten werden Daten und Informationen zielgruppenbezogen und geschlechterspezifisch dargestellt und bewertet.

(2) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte beobachten, beschreiben und bewerten die gesundheitlichen Verhältnisse ihrer Bevölkerung, insbesondere die Gesundheitsrisiken, den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten. ²Dazu sammeln sie nicht personenbezogene und anonymisierte Daten, werten diese nach epidemiologischen Gesichtspunkten aus und führen sie in Fachberichten zusammen (kommunale Gesundheitsberichterstattung). ³In die Berichterstattung sollen auch anonymisierte Ergebnisse von Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Untersuchungen im Rahmen der Zahngesundheitspflege nach § 5 Abs. 3 einbezogen werden.

(3) Das Landesgesundheitsamt kann im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden landeseinheitliche Anforderungen an Inhalt und Form der Datensammlung und Fachberichterstattung nach Absatz 2 festlegen, soweit dies für den Vergleich oder die Zusammenführung von Ergebnissen der kommunalen Gesundheitsberichterstattung erforderlich ist.

(4) Das Landesgesundheitsamt erstellt Fachberichte zur gesundheitlichen Situation der niedersächsischen Bevölkerung (Landesgesundheitsberichte).

NSchG³ § 56 Untersuchungen

(1) ¹Kinder sind verpflichtet zur Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie an anerkannten Testverfahren, an ärztlichen Untersuchungen und an Untersuchungen, die für ein Sachverständigengutachten benötigt werden, wenn die Testverfahren und Untersuchungen

1. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder
2. zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler einer sonderpädagogischen Förderung in einer Schule oder in einer außerschulischen Einrichtung bedarf,

erforderlich sind.

²Die Erziehungsberechtigten und die Kinder sind verpflichtet, die für Untersuchungen nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kinder dürfen im Rahmen der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 1 über die persönlichen Verhältnisse ihrer Erziehungsberechtigten befragt werden, wenn ihre Leistung und ihr Verhalten dies nahe legen und die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung erteilt haben.

(3) ¹Den Erziehungsberechtigten ist auf Antrag Einsicht in die Entscheidungsunterlagen für die Feststellungen nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren. ²Vor Entscheidungen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 68 Abs. 3, durch die Rechte der Erziehungsberechtigten eingeschränkt werden, ist diesen Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 1 zu geben.

IfSG⁴ § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

¹ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178)

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178)

³ Niedersächsisches Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert am 12.7.2007 (Nds. GVBl. Nr.22/2007 S.339) - VORIS 22410 01 -

53.35_R_Brief ionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904)